

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH (SLV)

1. Geltung dieser Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten vorbehaltlich individualvertraglicher Vereinbarungen für alle Arten von vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen der SLV und ihren Kunden, soweit diese nicht Verbraucher sind. Hiervon ausgenommen sind Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie Zertifizierungsverfahren von DVS ZERT GmbH und DVS-PersZert. Diese werden jeweils in gesonderten AGB geregelt. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich zustimmen.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der SLV sind freibleibend. Verträge kommen erst zustande, wenn die SLV diese durch schriftliche Auftragsbestätigung oder per Email bestätigt. Die Zusendung eines unwidersprochenen kaufmännischen Bestätigungsschreibens seitens des Kunden an die SLV stellt keine Vertragsannahme der SLV dar, ebenso wenig wie ein Schweigen. Mündliche Nebenabreden, Zusagen und sonstige mündliche Vereinbarungen verpflichten die SLV nur, wenn sie durch vertretungsberechtigte Organe der SLV, Handlungsbevollmächtigte oder Mitarbeiter mit schriftlicher Einzelvollmacht abgegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen bestehender Verträge nach Vertragsschluss.

2.2 Wird die SLV im Rahmen einer Bauüberwachung tätig, so schuldet sie vorbehaltlich anderweitiger Absprachen als Sonderfachmann keine umfassende Objektplanung und insbesondere keine Koordination, keine Überprüfung der Anlage auf technische Machbarkeit, Effizienzeinhaltung oder elektronische, bzw. EDV-technische Funktionsfähigkeit. Die SLV schuldet auch keine rechtliche Beratung oder die Erstellung von Konstruktionsplanungen. Ihr Auftrag endet - soweit nicht anders vereinbart oder sich aus dem Wesen des Vertragszwecks ergebend - spätestens, wenn der Kunde oder dessen Auftraggeber die von den von der SLV zu überwachenden Dritten ausgeführten Arbeiten abgenommen hat.

3. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Umfang der Leistungen der SLV wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Leistung durch die SLV (mit-)geschuldet wird, insbesondere bei der Abgrenzung zu anderen Gewerken des Kunden, ist dies im Zweifel zu verneinen, sondern dem Aufgaben- und Risikobereich des Kunden zuzuordnen. Der Kunde hat im Vorfeld den Inhalt und Umfang des Auftrags soweit ihm dies möglich und zumutbar ist zu spezifizieren. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach den jeweils gültigen,

für das jeweilige Sachgebiet einschlägigen deutschen technischen Normen erbracht. Die SLV ist berechtigt Auswahl, Reihenfolge und Methode der Untersuchung bzw. Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, sofern keine ausdrücklich abweichenden kundenseitigen Vorgaben oder zwingende Vorschriften dem entgegenstehen. Ergeben sich bei der Durchführung des Auftrages Notwendigkeiten zu Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges oder -gegenstands, sind diese dem Kunden in Textform mitzuteilen. Der Kunde kann die vorgeschlagenen Änderungen genehmigen, wobei sich der Preis für die geänderten Leistungen – soweit nicht anders vereinbart - auf Basis der Preisliste der SLV bemisst. Der Kunde kann den Vertrag auch kündigen.

3.2 Für Veränderungen-, Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer vertragsgemäßen Durchführung der Leistung der SLV, wird kein Ersatz geleistet. Gleiches gilt, wenn der Kunde es unterlassen hat die SLV auf besondere Zustände, Eigenschaften und Spezifikationen des Gegenstandes hinzuweisen, die der Kunde kannte oder hätte kennen müssen und es in Folge des pflichtwidrigen Unterlassens der Mitteilung zu Schäden an dem Gegenstand kommt. Ebenfalls kein Ersatz wird für Abfallprodukte und Verschnitte der Werkkörper geleistet.

3.3 Der Kunde hat auf eigene Kosten und eigene Gefahr den Transport der Gegenstände auf das Gelände der SLV vorzunehmen und dort zu entladen und zu übergeben (Bringschuld), bzw. von dort nach Aufforderung wieder in Empfang zu nehmen, aufzuladen und die Gegenstände abzutransportieren (Holschuld). Für den Fall der schuldhaften Nichtabholung trotz Aufforderung mit Fristsetzung ist die SLV berechtigt, dem Kunden Lagergebühren entsprechend der Preisliste „Lagergebühren“ in Rechnung zu stellen. Bei der Aufbewahrung die Haftung der SLV auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt, wobei keine korrosionsverhindernden Maßnahmen an den Gegenständen vorgenommen werden.

3.4 Der Kunde hat alle für die Durchführung der beauftragten Leistungen ihm bekannten Informationen und Dokumente vollständig und rechtzeitig der SLV in deutscher oder englischer Sprache auf seine Kosten zu übermitteln. Die SLV ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hier zu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

3.5 Soweit zur Durchführung der Leistungen der SLV Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten unverzüglich zu erbringen. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die SLV berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen oder den Vertrag zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die SLV ist berechtigt bis zur Erbringung der wesentlichen Mitwirkungspflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung ermöglichen, oder im Fall der Nichteinigung über vom Kunden gewünschte geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie deren Vergütung die Arbeiten vorläufig einzustellen.

3.6 Wird die SLV im Auftrag des Kunden außerhalb des eigenen Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, sofern es sich nicht um Verkehrspflichten handelt, welche durch Handlungen der SLV Mitarbeiter selbst unmittelbar ausgelöst werden. Der Kunde hat auch die entsprechende notwendige Infrastruktur und Vorbereitung auf eigene Kosten herzustellen (technische Anlagen [z.B. Hebebühne], Zugang, Verkehrssicherung, Beleuchtung, Strom- und Wasseranschluss, Bauteilöffnung) und trägt die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Beleuchtung und Material. Die SLV ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden. Zu den notwendigen Maßnahmen zählt auch die Verpflichtung des Kunden die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SLV bei der Beurteilung und Beseitigung möglicher Gefährdungen, die bei der Leistungserbringung außerhalb des SLV Betriebsgeländes entstehen können, nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und nach den bei der Arbeit zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers zu unterstützen. Der Kunde haftet dabei auch für solche Maßnahmen und Verkehrssicherungspflichten, wenn die beauftragten Leistungen bei Dritten auf Geheiß des Kunden erbracht werden. Der Kunde hat dann mit dem Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

3.7 Die SLV ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht zu unangemessenen Nachteilen führt und solange die Teilleistungen für diesen wirtschaftlich verwertbar sind.

3.8 Die SLV ist zur Erfüllung des Auftrags berechtigt sich Dritter zu bedienen. Im akkreditierten Bereich gilt dies nur bei Zustimmung durch den Kunden.

4. Fristen, Termine

4.1 Benannte Fristen und Termine gelten stets als unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindliche Vertragsfristen bezeichnet sind. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden für die Maßnahme notwendiger Mitwirkungshandlungen.

4.2 Nachträgliche Änderungswünsche oder schuldhaft verspätet oder nicht erbrachte notwendige Mitwirkungshandlungen des Kunden führen zum Wegfall der vertraglich vereinbarten Fristen, soweit diese zu einer nicht nur unerheblichen Zeitverzögerung in Bezug auf die Überschreitung von Zwischen- oder Endterminen führten. Bei nur unerheblichen zeitlichen Verzögerungen wird die Frist angemessen verlängert. Der Kunde ist nicht zu Beschleunigungsanordnungen berechtigt und kann nicht verlangen, dass die SLV ihren geplanten Betriebsablauf ändert.

5. Abnahme

5.1 Der Kunde ist nach Übergabe einer im Wesentlichen mangelfreien Leistung und unter Zugrundelegung einer angemessenen Prüffrist zur Abnahme verpflichtet.

Verlangt die SLV nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat der Kunde diese binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

5.2 Sind aus einem einheitlichen Vertrag mehrere voneinander trennbare und in sich abgeschlossene Einzelleistungen geschuldet und haben diese voneinander jeweils eine unabhängige technische Verwendbarkeit unter Berücksichtigung des vertraglichen Zwecks (Funktionserfüllung, separate Gebrauchsfähigkeit), ist die SLV berechtigt bzgl. dieser Teile unter Berücksichtigung nach Ziff. 5.1, S.1 eine Teilabnahme zu fordern und einen entsprechenden Teil der Vergütung zu verlangen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden im Übrigen bleiben hiervon unberührt.

5.3 Nimmt der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung entgegen, ist dieser auf Nachfrage verpflichtet darüber Auskunft zu geben, ob die erbrachte Leistung bereits verwendet wird.

5.4 Geistige Leistungen gelten mit deren Übermittlung als abgenommen. Auf diese Folge wird die SLV bei Übergabe der Leistung ausdrücklich hinweisen. Im Fall des Vorbehalts eines Kunden werden wir unsere Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

5.5 Ist eine Bauüberwachung der SLV vereinbart worden, ist die SLV berechtigt vom Kunden nach deren Durchführung eine Teilabnahme zu verlangen, wenn die weiterführenden Arbeiten des Kunden oder von Dritten am Objekt, an dem die SLV ihre Leistungen erbrachte, technisch hiervon funktional unabhängig betrieben werden können.

5.6 Die Parteien vereinbaren folgende Auslegungsregel im Zusammenhang mit vorbehaltlos erbrachten Zahlungen: Eine vorbehaltlose Zahlung der gestellten Rechnung nach Übergabe des Werks wird im Regelfall von den Parteien dahingehend zu verstehen sein, als dass der Kunde die Leistung der SLV im Wesentlichen als mangelfrei anerkennt.

6. Gebühren / Preise und Zahlung

6.1 Maßgeblich sind die Preise gemäß unseres(r) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste soweit der Vertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält. Dies gilt für geänderte oder zusätzliche Arbeiten entsprechend. Wenn und soweit eine Leistung nicht in der Preisliste verpreist ist und kein Preis zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt im Zweifel der ortsübliche Preis. Im Falle von Leistungserbringen der SLV außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt als Maßstab nach Satz 3 anstatt des vorbenannten ortsüblichen Preises, der ortsübliche Preis im Bereich der Stadt Mannheim als im Zweifel vereinbart. Bei grenzüberschreitenden Leistungen sind etwaige Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben (gleich welcher Art), die für die grenzüberschreitende Leistung anfallen, von dem Kunden zu tragen.

6.2 Die SLV ist berechtigt Abschlagszahlungen nach § 632a BGB zu verlangen.

6.3 Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Kunden insgesamt veranschlagten Betrag um mehr als 20 % überschreiten, wird die SLV dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die SLV rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, sowie die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen ab. Gleiches gilt, wenn die SLV aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktritt oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.

6.4 Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so ist die SLV berechtigt, entweder vom Kunden eine Sicherheitsleistung zu fordern, oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen (außerordentlicher Kündigungsgrund). Wird die angeforderte Sicherheitsleistung nicht binnen einer gesetzten Frist vom Kunden gestellt, ist die SLV berechtigt die Arbeiten einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Die SLV kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der SLV oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Für die Fälle der Kündigung nach 6.4 sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der SLV bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

6.5 Eine vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages stellt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalles dem entgegenstehen und der Kunde eine den Umständen des Einzelfalles entsprechend ausreichende Prüfzeit hatte, als eine konkludente Abnahme angesehen.

7. Gewährleistung

7.1 Die SLV übernimmt bei Versuchs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des vom Kunden angestrebten Zieles. Der Vergütungsanspruch bleibt vollumfänglich bestehen. Im Zweifel sind in diesen Fällen die dienstvertraglichen Grundsätze des BGB heranzuziehen.

7.2. Eine Gewährleistung für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften oder hergestellten Teile gehören, wird nicht übernommen.

7.3 Garantien und Zusicherungen gelten nur dann als solche, wenn diese als solche ausdrücklich bezeichnet wurden. Wird die SLV nicht mit einer 100%- Prüfung von Bauteilen oder Gegenständen beauftragt, haftet die SLV nicht dafür, wenn in den nicht überprüften Bereichen ein Mangel vorhanden ist und sich das positive Vorliegen dieses Mangels entsprechend der anerkannten Regeln der Technik der SLV nicht aufdrängen musste. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt für den Fall der ausdrücklichen Vereinbarung nur „stichprobenartiger Überprüfungen von Schweißverbindungen“, dass eine Überprüfung nur an 5% der Schweißnähte erfolgt, in deren Auswahl die SLV unter Beachtung sachgemäßen Ermessens frei ist.

7.4 Wurden spezielle Qualitätsparameter/Eigenschaften von der SLV ausdrücklich zugesichert, garantieren wir deren Vorliegen im Zeitpunkt der Abnahme bzw. Abnahmereife unter der Bedingung der strengsten Beachtung der von der SLV gegebenen Hinweise. Die Zusicherung von Qualitätsparametern oder Eigenschaften erstreckt sich grundsätzlich nicht darauf, ob das Ergebnis der Leistungen der SLV für den Kunden zu dem von ihm beabsichtigten Zweck verwendbar ist. Dies gilt insbesondere für die Vermarktungsfähigkeit und die Nutzbarkeit der Erzeugnisse, die auf Basis des von uns gelieferten Ergebnisses produziert und angeboten werden.

7.5 Prüfergebnisse enthalten keine über den konkreten technischen Inhalt des detaillierten Prüfberichts hinausgehenden Aussagen über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes. Sie enthalten insbesondere keine Zusicherung oder Garantie über spezielle Eigenschaften des Produktes. Sie besagen grundsätzlich nur, dass die SLV bei Anwendung der vertraglich vereinbarten Prüfspezifikation bzw. Prüfnorm, keine unzulässigen Abweichungen zu den in der jeweiligen Norm festgelegten (Richt-) Werten festgestellt hat.

7.6 Für abgegebene Vorschläge, Schätzungen, Ideen oder Prognosen der SLV auf Kundenzuruf und ohne zuvor erteilten Beratungsauftrag nach Maßgabe des § 2 dieses Vertrages, übernimmt die SLV keine Haftung. Abgegebene Erklärungen von SLV Mitarbeitern nach 7.6, Satz 1 sind, wenn nicht anders vereinbart, unverbindlich, fachlich nicht belastbar und erfolgen ohne Rechtsbindungs- und Haftungswillen. Möchte der Kunde eine belastbare Aussage und nicht lediglich eine unverbindliche Meinung, hat er einen Beratungsvertrag nach den formalen Anforderungen von Ziffer 2) dieses Vertrages abzuschließen und die notwendigen Vorinformationen über den Fall zu übermitteln.

7.7 Im Falle einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers hat der Kunde der SLV Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, wenn eine Nachbesserung noch möglich und dem Kunden zumutbar ist.

7.8 Mängel sind der SLV unverzüglich -möglichst schriftlich- in nachvollziehbarer Weise anzuzeigen. Nach Durchführung einer Abnahme durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt, aber nicht unverzüglich gerügt und ein Vorbehalt bei der Abnahme erklärt wurde, ausgeschlossen. § 639 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.9 Die SLV übernimmt keine Gewährleistung für solche Mängel, die ihre Ursache im unsachgemäßen Handeln des Kunden oder Dritter ab Gefahrübergang haben oder bei der Abnahme oder Vorliegen der Abnahmereife dem Auftraggeber bekannt waren und erst danach geltend gemacht werden. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der SLV das herzustellende Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzugs der SLV und ergebnislosen Ablaufs einer vom Kunden gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung des zu erstellenden Werkes zu ermöglichen.

7.10 Die im Falle einer Nacherfüllung entstehenden Kosten zur Mangelbeseitigung trägt die SLV. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Leistungsgegenstand oder das Erzeugnis an dem die SLV die Leistung erbracht hat an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde.

7.11 Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die SLV hat den Mangel arglistig verschwiegen. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

8. Haftung / Schadensersatz

8.1 Die SLV haftet grundsätzlich nicht für Schäden ungeachtet deren Rechtsgrunds. Dies gilt nicht, wenn die SLV diese Schäden zumindest grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) zumindest fahrlässig verletzt hat. Die SLV haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zudem stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit dem keine andere zwingende gesetzliche Norm entgegensteht. Als wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen gekennzeichnet, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung gilt ferner nicht, bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen oder bei Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie sowie wenn eine Haftung nach zwingenden Normen vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist.

8.2 Für Schadensersatzansprüche im Sinne von § 13 Abs.5 AtG, die sich im Zusammenhang mit der von der SLV außerhalb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet die SLV je Schadensfall bis zur Höhe der jeweils behördlich festgesetzten Deckungsvorsorge. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt 8.1.

8.3 Soweit Schadensersatzansprüche gegen die SLV ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen, sonstiger Mitarbeiter, sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.4 Wenn und soweit der Kunde über Informationen verfügt oder aufgrund der ihm bekannten Umstände erkennen kann, dass für den Fall eines Schadenseintritts ein erheblich größerer Vermögensschaden als EUR 2.000.000,- im Einzelfall entstehen könnte, hat er dies der SLV unverzüglich mitzuteilen. In solchen Fällen ist die SLV nach Mitteilung durch den Kunden berechtigt auf dessen Kosten eine Zusatzversicherung abzuschließen. Sollte eine solche Versicherung nicht ausreichen oder nicht möglich, ist dies dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde kann dann erklären, ob er die SLV von einer zusätzlichen Haftung entbindet oder diese selbst übernimmt.

Lehnt der Kunde dies ab, ist die SLV berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Für letzteren Fall stehen dem Kunden keine Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche zu. Gleiches gilt bei Leistungen der SLV für oder an Gegenständen des Kunden oder seiner Vertragspartner, die für das territoriale Gebiet der USA, USA-Territorien und Kanada erbracht werden sollen entsprechend.

9. Schutz-, Urheber- und Nutzungsrecht

9.1 Die seitens der SLV erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks benutzt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, räumt die SLV dem Kunden an ihren urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Eine Übertragung von Urheberschaftsrechten erfolgt insbesondere nicht durch Auftragsbezahlung, da diese in den Preisen nicht enthalten sind. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Leistungen der SLV zu bearbeiten, zu verändern oder nur auszugsweise zu nutzen. Gleiches gilt entsprechend für Leistungen seitens von der SLV beauftragter Dritter. Wenn und soweit die Rechte des Dritten tangiert sind, verbleiben diese beim Dritten, andernfalls bei der SLV.

9.2 Sofern die SLV dem Kunden nach dem Vertrag ein Recht einräumt, ein Prüfzeichen und/oder Zertifikat zu nutzen, darf dieses nur für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck bzw. den zertifizierten Bereich und nur in der von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten, unveränderten Form verwendet werden.

9.3 Jede darüber hinaus gehende Nutzung der Marken der SLV bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

10. Geheimhaltung / Datenschutz / Aufbewahrungsfristen

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zugänglich gemacht worden sind und die als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“) oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners erkennbar waren, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

10.2 Beide Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet die ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als vertraulich behandeln werden.

10.3 Die SLV erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks, es sei denn, der Auftraggeber hat in eine weitergehende Nutzung eingewilligt.

10.4 Die SLV verpflichtet sich für den Kunden gefertigte Gutachten und bauüberwachende Dokumentationen oder sonstige dokumentierte geistige Leistungen für 5 Jahre aufzubewahren, wenn und soweit aus anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften sich nichts anderes ergibt. Die SLV ist jedoch berechtigt diese Daten über den Zeitraum hinaus zu speichern und zu nutzen.

10.5 Wenn und soweit AGB des Kunden der SLV Vertragsstrafen für die Verletzung von Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Aufbewahrungsfristen vorsehen, oder Auskunftsrechte gegenüber der SLV statuieren, wird diesen hiermit widersprochen.

11. Kündigung

11.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die SLV berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere:

- nicht oder nicht fristgemäße Zahlung von Abschlagszahlungen oder bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Auftraggeber trotz nochmaliger Fristsetzung.
- Annahmeverzug des Auftraggebers bei wiederholter angemessener Fristsetzung.
- Vorliegen von Gründen nach § 6.4 dieses Vertrages
- nicht oder nicht fristgemäße Erfüllung erheblicher Mitwirkungspflichten des Kunden trotz Fristsetzung
- im Fall nach Ziffer 8.4 dieses Vertrages
- nachhaltigem Vertrauensverlust in den Kunden

11.2 Nach wirksamer Kündigung übergibt die SLV dem Auftraggeber das bis zur Kündigung erreichte Ergebnis, in einer dann zu vereinbarenden Frist. Der Kunde ist verpflichtet, an die SLV die bis dahin entstandenen im Wesentlichen mangelfreien Teilleistungen und Auslagen zu vergüten. Im Übrigen gilt § 649 BGB, es sei denn, die SLV hätte die Kündigung verschuldet.

12. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot / Eigentumsvorbehalt

12.1 Die Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen des Kunden gegen die SLV an Dritte ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder dies unter den Umständen des Einzelfalles treuwidrig wäre.

12.2 Bestehen zwischen der SLV und dem Kunden mehrere voneinander unabhängige Verträge, ist eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts von Forderungen aus diesen ausgeschlossen, wenn die aus den jeweiligen Verträgen bestehenden Pflichten in keinem Synallagma zu einander stehen.

12.3 Bis zur vollständigen Zahlung verbleibt das Eigentum an der SLV gehörigen Gegenständen bei der SLV.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand ist Mannheim.

13.2 Für alle Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SLV gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Vertragssprache ist Deutsch. Dies selbst dann, wenn ganz oder teilweise andere Kommunikationssprache verwendet wurde. Werden andere Sprachen neben Deutsch parallel verwendet und treten Unklarheiten auf, ist im Zweifelsfalle der deutsche Wortlaut zur Auslegung heran zu ziehen.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: 02.11.2016